

BSC Bauingenieure GmbH

Baumanagement und Brandschutzconsulting FN 396091m LG ZRS Graz

Ing. Rudolf MARK +43 660 6500458Geschäftsführer

mark@bsc-gmbh.at



Forum Sichere Universitäten

45 Minuten NEWS im BRANDSCHUTZ

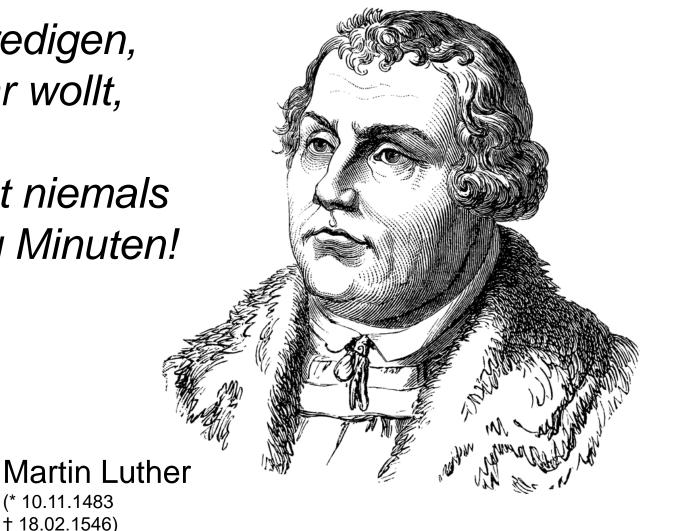
BSC Bauingenieure GmbH

Ihr Brandschutzpartner



Ihr könnt predigen, über was ihr wollt,

aber predigt niemals über vierzig Minuten!



(* 10.11.1483

† 18.02.1546)

BSC Bauingenieure GmbH

Ihr Brandschutzpartner



Ing. Rudolf Mark:

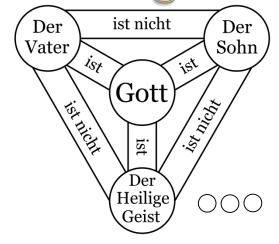
- 1992 Bediensteter im Magistrat Graz Berufsfeuerwehr, Dienstentsagung 05/2001
- 2001-2003 Leitender Angestellter Ziviltechniker DI F. Edelsbrunner, Graz
- 2003 Berufsberechtigung "Ingenieurbüro Beratende Ingenieure"
- Unternehmensgründung im Jahre 2004 als Einzelunternehmen mit dem Berufsrecht "Ingenieurbüro – Beratende Ingenieure" (Spezialgebiet Brandschutz) selbst gewählte Bezeichnung BSC BRANDSCHUTZCONSULT
- Brandschutzforum Austria (10/1994 bis 07/2014)
- Donauuniversität Krems Lehrgang FSM und AEB (bis 10/2014)
- Externer Trainer zur Ausbildung Sicherheitsdienstmitarbeiter nach VSÖ-RL
- Gutachten für BG ZRS Graz, BG Feldbach, BG Radkersburg, LG ZRS Wien
- 2013: Entwicklung des Unternehmens vom Ingenieurbüro zum Planenden Baumeister mit Dipl.-Ing. Florian HÖRRI (Baumeister) und Gründung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) BSC Bauingenieure GmbH Schwerpunkte Bauplanung, Baumanagement und Brandschutzconsulting sowie Ausbildungsinstitution nach TRVB 117 O für alle Brandschutzorgane BSC BrandSchutzCollege

Nichts Neues - das so genannte "Feuerdreieck"





Das Original?



Ursachenkette – vom Ereigniseintritt zur Katastrophe





Brandschutz – Übersicht VB und AB







Bundesgesetze, VO

- Gewerbeordnung
- Allg. Schutzbestimmungen für Personen
- ArbeitnehmerInnenschutz
- AschG (Allg. Schutzbest.)
- ArbeitsstättenVO (Gebäude)
- ArbeitsmittelVO (Geräte)
- ElektroschutzVO (ET)
- KennVO (Kennzeichen)
- DokumentationsVO
- etc.
- Elektrotechnikgesetz
- Elektrotechnikverordnung mit ÖVEs
- Behindertengleichstellungsgesetz
- Ü-Frist bis 31.12.2015
- Mineralrohstoffgesetz (Verweis AschG)
- und viele andere

nds des %



Technik"

"Regeln der "RdT", z.T. auch verbindlich erkl.

Brandschutzbestimmungen

OIB-RL 2

ÖVE



Landesgesetze, VO

- Baugesetze und techn. Bestimmungen/VO (überwiegend vereinheitlicht)
- Feuer- und Gefahrenpolizeigesetze
- Veranstaltungsgesetze und VO
- Pflegegesetze und VO
- Behindertenbetreuungsgesetze / VO
- Krankenanstaltengesetze und VO
- Kinderbildungs- und Betreuungsges, und VO
- Landarbeitergesetze und VO
- Art. 15a Vereinbarungen (!)
- · und viele andere mehr

Brandschutzvorschriften für Gebäude (baul.Anlagen)

Projekt- bzw. Einreichunterlagen sowie Ergebnisse aus beh. Verhandlungen und die Auflagen aus den

BESCHEIDEN



Normen (ÖN, EN, ISO)

Richtlinien, TRVB, Merkblätter, Versicherungen, Deutsche RL, VKF-RL, Erlässe, Bedienungsanl., etc.



Bundesgesetze, VO

• Gewerbeordnung

 Allg. Schutzbestimmungen für Personen

- ArbeitnehmerInnenschutz
- AschG (Allg. Schutzbest.)
- ArbeitsstättenVO (Gebäude)
- ArbeitsmittelVO (Geräte)
- ElektroschutzVO (ET)
- KennVO (Kennzeichen)
- DokumentationsVO
- etc.
- Elektrotechnikgesetz
- Elektrotechnikverordnung m
- Behindertengleichstellungsg
- Ü-Frist bis 31.12.2015
- Mineralrohstoffgesetz (Verweis AschG)
- und viele andere

Projekt- bzw. Einreichunterlagen sowie Ergebnisse aus beh. Verhandlungen <u>und</u> die Auflagen aus den

BESCHEIDEN

Allgemeine Forderung:

"Regeln d<mark>er</mark> Technik"

zes

"RdT", z.T. auch verbindlich erkl.

Landesgesetze, VO

- Baugesetze und techn. Bestimmungen/VO (überwiegend vereinheitlicht)
- Feuer- und Gefahrenpolizeigesetze

Itungsgesetze und VO

setze und VO

gsgesetze / VO

etze und VO

Betreuungsges. und VO

e und VO

ngen (!)

2019

OIB-RL 2:

tür Gebä

Normen (ÖN 'SO)

Richtlinien, TRVP
Deutsche RL, VKF-

erungen, Jenungsanl., etc

Planung



OIB-RL 2: 2019







Bundesgese

- Gewerbeordnung
- Allg. Schutzbestimn für Personen
- ArbeitnehmerInne
- AschG (Allg. Schutz
- ArbeitsstättenVO (G
- ArbeitsmittelVO (Ge
- ElektroschutzVO (E
- KennVO (Kennzeich
- DokumentationsVO
- etc.
- Elektrotechnikges
- Elektrotechnikverore
- Behindertengleichs
- Ü-Frist bis 31.12.20
- Mineralrohstoffgese
- und viele andere

Projek sowie lunger

Landesgesetze, VO

- Baugesetze und techn. Bestimmungen/VO (überwiegend vereinheitlicht)
- Feuer- und Gefahrenpolizeigesetze
- Veranstaltungsgesetze und VO
- Pflegegesetze und VO
- Behindertenbetreuungsgesetze / VO
- Krankenanstaltengesetze und VO
- Kinderbildungs- und Betreuungsges. und VO
- Landarbeitergesetze und VO
- Art. 15a Vereinbarungen (!)
- und viele andere mehr







Bundesgesetze VO

Aus einem der österr. Landesgesetze (beispielhaft)

C. Vorschriften für den Brandfall

§ 22

Ele
 Ke

etc

• Ele

- (1) Wer ein Schadenfeuer entdeckt, ist unter Strafe verpflichtet, dasselbe sofort zu löschen.
- (2) Ist es zweifelhaft, ob die Löschung ohne weitere Hilfe gelingen wird, so ist er weiter unter Strafe verpflichtet, den schadenbedrohten Eigentümer und die Feuerwehr zu verständigen oder für deren zuverlässige Verständigung zu sorgen.
- (3) In welcher Weise der Ausbruch eines Brandes der Bevölkerung bekannt gemacht wird, bestimmt des Näheren die Brandschutzordnung der Gemeinde.

• und viele andere meni

Besonderheit Landesrecht – zB Stmk. Feuerwehrgesetz



1a. Abschnitt

Freiwillige Feuerwehren an Universitäten und Fachhochschulen

- § 8a Bildung und Auflösung
- § 8b Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Organe
- § 8c Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr an einer Universität oder Fachhochschule
- § 8d Aufgaben der Organe der Freiwilligen Feuerwehr an einer Universität oder Fachhochschule; Stellvertretung
- § 8e Vertreterinnen/Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren an Universitäten und Fachhochschulen
- § 8f Bildungs- und Forschungsbeirat

3

§ 8a

Bildung und Auflösung

(1) Die Landesregierung kann auf Anregung der Rektorin/des Rektors einer Universität oder Fachhochschule in der Steiermark durch Verordnung die Einrichtung einer Freiwilligen Feuerwehr an der Universität oder Fachhochschule beschließen, sofern folgende Voraussetzungen nachweislich gegeben sind:

• • •

(2) ...



Masterarbeit "Betriebsfeuerwehren der Stadt Graz", 2014



Technische Universität Graz Dekanat für Bauingenieurwissenschaften Institut für Wasserbau und Wasserwirtschaft



Betriebsfeuerwehren der Stadt Graz

Gesellschaftliche Stellung im Brandschutzwesen

Masterarbeit von Kristina BERGHOLD

Vorgelegt zur Erlangung des akademischen Grades eines Masters der Studienrichtung Bauingenieurwissenschaften

Graz, Februar 2014



Wo noch kann "Brandschutz" geregelt sein? (!!!)



- Bundesgesetze und Verordnungen (BGBI.)
- Landesgesetze und Verordnungen (LGBI.)
- Verordnungen und Richtlinien des Österreich-ischen Instituts für Bautechnik (OIB)
- Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik (ÖVE)
- Merkblätter des Kuratoriums für Elektrotechnik
- Österreichische, Europ. und ISO-Normen (ÖN, EN)
- Technische Richtlinien für Vorbeugenden Brandschutz des ÖBFV und der BV-Stellen (TRVB)
- Richtlinien und Merkblätter des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV)
- Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW)
- Merkblätter der österr. Sozialversicherungen, allen voran der AUVA sowie deutsche BG/BGI
- Erlässe diverser Ministerien (z.B. BM ASK)
- Regelungen der Versicherungen (z.B. VVO)
- Vorgaben der Hersteller (CE, Anleitungen, etc.)
- und andere...

























bmask.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ



Versicherungsverband Österreich



Instandhaltung nach ArbeitnehmerInnenschutzG



§ 17 Instandhaltung, Reinigung, Prüfung

- (1) Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass die Arbeitsstätten einschließlich der Sanitär- und Sozialeinrichtungen, die elektrischen Anlagen, Arbeitsmittel und Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung sowie die Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung, zur Erste-Hilfe-Leistung und zur Rettung aus Gefahr ordnungsgemäß instand gehalten und gereinigt werden.
- (2) Arbeitgeber haben unbeschadet der in den folgenden Abschnitten dieses Bundesgesetzes vorgesehenen besonderen Prüfpflichten dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen, Arbeitsmittel, Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung sowie Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung und zur Rettung aus Gefahr in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden.

Instandhaltung Landesrecht – zB Stmk. BauG



§ 39 Instandhaltung und Nutzung

- (1) Der **Eigentümer** hat dafür zu sorgen, dass die baulichen Anlagen in einem der Baubewilligung, der Baufreistellungserklärung und den baurechtlichen Vorschriften **entsprechenden Zustand erhalten** werden.
- (2) Der Eigentümer hat eine bewilligungswidrige Nutzung zu unterlassen. Er trägt die Verantwortung, dass auch andere Verfügungsberechtigte keine bewilligungswidrige Nutzung ausüben.
- (3) ...

Instandhaltung = systematische Kontrolle

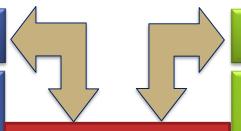


Bundesgesetze,





- Allg. Schutzbestimmungen für Personen
- ArbeitnehmerInnenschutz
 - AschG (Allg. Schutzbest.)
 - ArbeitsstättenVO (Gebäude)
 - ArbeitsmittelVO (Geräte)
 - ElektroschutzVO (ET)
 - KennVO (Kennzeichen)
 - DokumentationsVO
 - etc.
- Behindertengleichstellungsgesetz
 - Ü-Frist bis 31.12.2015



Landesgesetze



- 9 Baugesetze
- 9 Feuerpolizeigesetze
- 9 Veranstaltungsgesetze
- 9 Pflegegesetze
- 9 Feuerwehrgesetze
- etc.



Brandschutzvorschriften



BESCHEIL



Normen (ÖN, E



Richtlinien, TR







Zusammenstellung Rechtsgrundlagen "Betriebsbrandschutz"





BSC Bauingenieure GmbH Liebenauer Gürtel 10 8041 Graz IN 386091 in 10 216 Graz / Dvn 4011226 Tat. +43 316 / 22 50 88 | Fm -43 810 8854 322201 office/Strondfordstronglist at / office/Strondfordstronglist

Notwendigkeit von Brandschutzbeauftragten (BSB) in Österreich – rechtliche Situation

Regelungen aus dem ArbeitnehmerInnenschutz - AschG

Personen für Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer/innen

Generell ist gesetzlich vorgesehen, dass gemäß § 25 Abs 4 ASchG der Arbeitgeber Personen zu bestellen hat, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer/innen zuständig sind. Eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmer/innen muss mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.

Diese gesetzliche Verpflichtung ist zum Teil erfüllt, wenn für <u>die Arbeitsstätte</u> zB ein/e Brandschutzbeauftragte/r oder Brandschutzwart/in bestellt ist. Die "ausreichende Anzahl von Arbeitnehmer/innen" ist nicht näher beschrieben.

Sind keine Brandschutzorgane (BSB, BSW) nominiert, müssen für die Arbeitsstätte nach § 44a AstV Personen für Brandbekämpfung und Evakuierung benannt werden. Diese müssen mit der Handhabung der Mittel der ersten Löschhilfe vertraut und in der Lage sein, folgende Veranlassungen treffen zu können:

- 1. Im Brandfall erforderlichenfalls die Feuerwehr zu alarmieren,
- im Fall von Alarm nach Anweisung des Arbeitgebers/ der Arbeitgeberin zu kontrollieren, ob alle Arbeitnehmer/innen die Arbeitsstätte verlassen haben,
- die Mittel der ersten Löschhilfe im Brandfall anzuwenden, soweit dies zur Sicherung der Flucht von Arbeitnehmer/innen unbedingt notwendig ist.

Bezugnehmende Gesetzesquellen:

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz Arbeitsstättenverordnung BGBI. Nr. 450/1994

BGBI. I Nr. 100/2018

BGBI. Nr. 368/1998

BGBI. II Nr. 309/2017



BSC Bauingenieure GmbH

Baumanagement und Brandschutzconsulting http://www.baumeister.st | http://www.bsc-gmbh.at







Instandhaltung = systematische Kontrolle | Mgmt.



EIGENKONTROLLE PERIODISCHE ÜBERPRÜFUNGEN

Eigentümer...
Arbeitgeber...

Verantwortung und Zuständigkeit "Brandschutz"



Verantwortung

OL

Oberste Leitung (Geschäftsführung, Kollegialie Führung, Vorstand, etc.)

Mit Mit

BSB

BSW

MitarbeiterIn

Ext. MitarbeiterIn

Besucherln, Gäste

Zuständigkeit (BSB) und Verantwortung (GF)



antwortung.

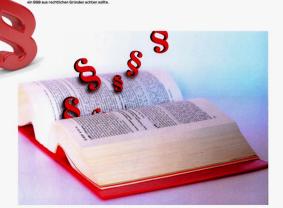


Der beste Schutz für den BSB vor einer persönlichen Haftung ist die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben



BRANDverhütung

Die Haftung des BSB



HR Dr. Franz Haas ist Leitender Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Wels und mit den Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten nicht nur aus juristischer sondern auch aus praktischer Sicht bestens vertraut – er übt dieses Amt selbst an der Staatsanwaltschaft Wels in der Maria-Theresia-Straße aus. Darüber hinaus beschäftigt sich Haas intensiv mit Brandstiftern. Er untersucht Hintergründe und Motive von Zündlern und hält darüber Vorträge und Rechtsseminare.

...strafrechtlich nur für zufällig anwesende Dritte

Betriebsbrandschutz – systematisch im Flussdiagramm

Hauptaufgaben



Pflicht

GESCHÄFTSFÜHRUNG

(Kür)

Festlegung eines Brandschutz-Leitbilds / Mission statement

Verantwortliche Bestellung gem. Arbeitsinspektionsgestz

Verbindliche Ausgabe der Brandschutzordnung (BSO)

Nominierung von Organen:

1 BSB übergeordnet und

n BSW (für unterstützende
Leistungen in der Kontrolle)

Pflicht Pflicht

Kontrolle über die Erfüllung der nominierten Funktionen

Brandschutzbeauftragter (BSB)

einmalig

Erstmalige Übernahme der Tätigkeiten als BSB mit den Aufgaben nach TRVB

Übernahme der BBS-Dokumente und erforderlichenfalls Anpassung dieser

Prüfung der Vollständigkeit diverser Brandschutzunterlagen (Brandschutzordnung, Brandschutzpläne, Kontrolllisten- und Pläne, etc.)

Vorbereitung eines Feuerwehreinsatzes (Unterlagen an der BMZ, Verständigungsliste, etc.

Einschulung aller ArbeitnehmerInnen im Betriebsbrandschutz (Aufbau, Systematik, Verantwortlichkeiten der befassten Personen)

jährlich

Unterweisung und Ausbildung der AN in Erster Löschhilfe sowie Brandalarm- und Räumungsübung gem. AstV in Zusammernarbeit mit der Sicherheitsfachkraft

Einschulung und Unterweisung des Personals (Verhalten im Brandfall, Brandverhütung, Alarmübung, BSO) und Weitergabe aktueller Brandschutzinfos

Kontrolltätigkeiten

Durchführung der Eigenkontrollen gemäß der vorgeschlagenen Intervalle (Brandschutzordnung Teil C oder nach TRVB 120 O)

Kontrolle über die Einhaltung von periodischen Überprüfungen durch Befugte (Blitzschutz, Feuerlöscher, Elektroinstallation), gemeinsam mit der Abteilung FM

Führung eines eigenen gebundenen Brandschutzbuchs und Mitwirkung in der GAMED Dokumentation

Abwicklung von allgemeinen Verwaltungstätigkeiten (Berichterstattung an FM nach den Eigenkontrollen, Mängelberichte, Prüfung der Checklisten der BSW und deren Rückmeldungen, Sammlung der Freigabescheine, Kontrolle externer Leistungen, etc.)

BRANDSCHUTZWARTE (BSW)

nach Bedarf

Kommunikation mit dem BSB

Kontrolle über die Einhaltung der Brandschutzordnung im eigenen Zuständigkeitsbereich

wöchentlich

Kontrollgang mit je 1 von 5 Checklisten (abwechselnd), z.B. gemäß Brandschutzordnung Teil C

1 2 3

Freigabe und Überwachung von feuergefährlichen Arbeiten (Freigabeschein erforderlich)

Schutzmaßnahmen bei (Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen)

AUSGEDRUCKTE DOKUMENTE haben nur INFORMATIONSCHARAKTER und unterliegen nicht dem ÄNDERUNGSDIENST
Druckdatum: 20.05.2015

Erstellt bzw. geändert: Name Datum: 20.05.2015
Prüfung und Freigabe: Name Datum: 20.05.2015

Aufgaben von Brandschutzbeauftragten (BSB)





Der beste Schutz für den BSB vor einer persönlichen Haftung ist die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben





Brandschutzbeauftragte nach Abs. 1 sind zu folgenden Aufgaben heranzuziehen:

- 1. Maßnahmen nach § 45 Abs. 2 bis 6,
- 2. Information der Arbeitnehmer/innen über das Verhalten im Brandfall,
- Durchführung der Eigenkontrolle i.S. einschlägigen Regeln der Technik,
- 4. Bekämpfung von Entstehungsbränden mit Mitteln der ersten und erweiterten Löschhilfe,
- 5. Evakuierung der Arbeitsstätte und
- 6. Vorbereitung eines allf. Feuerwehreinsatzes

Maßnahmen bei erhöhtem Brandschutz



 $\overline{\mathsf{U}}$

Der beste Schutz für den BSB vor einer persönlichen Haftung ist die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben



§ 45 Absatz 2-6 AstVo

- (2) Es ist eine Brandschutzordnung zu erstellen...
- (3) Es ist ein Brandschutzbuch zu führen. In diesem sind festzuhalten: ...
- (4) Es ist ein Brandschutzplan nach den einschlägigen Regeln der Technik in Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommando zu erstellen.
- (5) Es sind mindestens einmal jährlich Brandalarm- und Räumungsübungen durchzuführen...
- (6) Alle Arbeitnehmer/innen, die in jenen Bereichen beschäftigt werden, in denen die den erhöhten Brandschutz begründenden Verhältnisse vorliegen, sind in der ordnungsgemäßen Handhabung der Löschgeräte zu unterweisen.

Eigenkontrolle bei erhöhtem Brandschutz







Aus dem Inhalt | Umfang der Eigenkontrollen:

Die "Brandschutz-Eigenkontrollen" umfassen die regelmäßige Überprüfung der Betriebe (siehe Pkt. 3) auf Brandsicherheit. Sie haben anhand eines vorher ausgearbeiteten Kontrollplanes zu den festgelegten Kontrollterminen (Muster It. Anhang 2) zu erfolgen. Das Ergebnis der Eigenkontrollen und die getroffenen Maßnahmen zur Mängel-behebung sind im Brandschutzbuch festzuhalten. Hinweis: Brandschutz-Eigenkontrollen ersetzen grundsätzlich nicht solche Prüfungen, wie sie z.B. gemäß Elektroschutzverordnung oder Installations-TRVB vorgesehen sind.

Das Brandschutzbuch ist mindestens vierteljährlich - bei aktuellen Mängeln sofort - der zuständigen Stelle (z.B. Betriebsleiter, Geschäftsführer oder einem Arbeitssicherheitsbeauftragten) zur Kenntnis und Gegenzeichnung vorzulegen.

Bei der "Brandschutz – Eigenkontrolle" ist gleichzeitig die Einhaltung der Brandschutzordnung zu überwachen und im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle (z.B. Betriebsleiter, Geschäftsführer oder einem ev. Arbeitssicherheitsbeauftragten) die Abstellung der vorgefundenen Mängel zu veranlassen.

Eigenkontrolle bei erhöhtem Brandschutz



Kontrollgegenstände nach TRVB 120 O (entsprechend der Tabelle im Anhang 2)

- Organisation / Organisatorische Brandschutzmaßnahmen
 Brandschutzordnung, Alarmplan, Brandschutzplan, Fluchtwegplan, Schulungen, Übungen, periodische Überprüfungen, Instandhaltungen, Revisionen, etc.
- Elektrische Betriebseinrichtungen (Augenscheinskontrollen)
 Ortsveränderliche Betriebsmittel, Schaltkästen, Batterieladestationen, Wärmegerätz, Leuchtmittel,
 Potenzialausgleichs- und Erdungsmaßnahmen, etc.

 Mochanische und sonstige Einrichtungen
- Mechanische und sonstige Einrichtungen
 Lüftungsanlagen, Absauganlagen und Leitungen, Staubfiltersäcke, Maschinenzu
 Schweißgeräte, Hubstapler, etc.
- Heizungsanlagen, Einzelfeuerstätten
 Heizräume (Lagerungen, Lüftung, Reinigungsöffnungen), Feuerstätten, Ölrückstände, Tropftasse,
 Brennstofflagerungen, Bedienungsvorschrift
- Lagerungen
 Freihalten von Fluchtwegen und Notausgängen, Lagerung gefährlicher Stoffe, etc.
- Allgemeine Ordnung

 Verkehrs-, Flucht- und Feuerwehrangriffswege, Hinweiszeichen und Schilder, Rauchverbot und Raucherinseln,
 Sauberkeit, brennbare Abfälle und Putzlappen, Verpackungsmaterial, Hauptabsperrvorrichtungen, Schlüssel
- Technische Brandschutzeinrichtungen (BMA, RAA, RWA, LA, ELA, WHA, etc.)
- Bauliche Brandschutzeinrichtungen (Wände, Türen u. Tore, Schotte, Klappen, etc.)

Betriebsbrandschutz-SYSTEM – Zukunft Managementsystem





Pflicht "Freigabeschein" dzt. nur in der Steiermark



StFGPG 2012



Der beste Schutz für den BSB vor einer persönlichen Haftung ist die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben



- § 6 Allgemeine Pflichten: "Jedermann"
- § 7 Verbrennen im Freien:
- § 8 Feuerstätten:
- § 9 Offenes Feuer u. Licht:
- § 10 Feuerarbeiten: 🛨

Überwachung, Sichtbarkeit, Bedingungen

Lagerungen, Verbrennungsrückstände

Exposition, Rauchen, Heizgeräte sowie

Küchendunstabzüge (!)

Bedingungen, Freigabeschein (ab GK 3)

Nachkontrollen, Verbote

- § 11 Brandgefährliche Stoffe und deren Lagerung
- § 12 Lagerung selbstentzündlicher Stoffe
- 13 Lagerung von Heiz- und Brennstoffen
- 14 Lagerung in offenen Dachräumen
- § 15 Ausschmückung
- § 16 Fluchtwege und Freiflächen
- § 17 Betriebsbrandschutz

Brennbarkeitseigenschaft, Sichtbeeinträchtigung Türen, Notausgänge, Notausstiege, FW-Zufahrt bei erhöhter Brandgefahr (§18 Abs. 4) BSB mit Alarmplan, EL und Belehrung und Eigenkontrolle



Feuerarbeiten: StFGPG, TRVB, Versicherer, etc.



Kontrollgegenstände nach TRVB 120 O

Organisation / Organisatorische Brandschutzmaßnahmen Brandschutzordnung, Alarmplan, Brandschutzplan, Fluchtwegplan, Schulungen, Übungen, Eigenkontrollen periodische Überprüfungen, Instandhaltungen, Revisionen,



Vorteile eines Brandschutzmanagementsystems



- Erleichtert "Legal Compliance" durch geeignete Aufbereitung aller Bewilligungsbestandteile
- hohes Brandschutz-Bewusstsein Brandschutzpolitik
- Klare Zuständigkeiten, geeignete Dokumentenlenkung
- Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (verringert ständig die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Notfalls)
- Kommunikation = Wissensmultiplikation
- etc.



Vortragsfolienhandouts zum eigenständigen Download



- Z.B. dieser Vortrag → LINK
- Grundlagen des Betriebsbrandschutz
- Grundlagen Brandmeldeanlagen
- Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel
- Bauprodukte Baustoffe, Bauteile, Materialien
- Evakuierung und Erste Löschhilfe im Betrieb
- Notbeleuchtung und Kennzeichnung
- Was ist ein Brandschutzkonzept?
- Fortbildung von Brandschutzorganen
- Freigabe feuergefährlicher Tätigkeiten
- Alternativenergieanlagen als Herausforderung für Brandschutz-Sachverständige LINK
- 🔟 und viele andere zur freien Verfügbarkeit bitte © beachten



Copyrighthinweis:





Es ist uns ein Anliegen, das in unseren unzähligen Vorträgen und Seminaren transportierte Wissen auch möglichst weit zu verbreiten. Deshalb wird es Ihnen gestattet, Daten, Bilder, Grafiken und sonstige für Sie wichtige Inhalte aus dem hier vorliegenden Folienhandout in nicht kommerzieller Weise, nicht redaktionell, für Ihre Funktion als BSB/BSW/SFK/SVP in Ihrem Unternehmen unter der

Quellenangabe:

BSC Bauingenieure GmbH / bsc.st

zu verwenden!

Eine kommerzielle oder redaktionelle Nutzung der Inhalte (z.B. Vortragstätigkeit gegen Entgelt, Verfassen von Fachartikeln, Berichte, etc.) ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung auf Ihre schriftliche Anfrage mit allen Ihrerseits dazu erforderliche Fakten nicht gestattet.

Alle Rechte vorbehalten!

Die Rechte des Schöpfers oder Urhebers an einem Werk - das Urheberrecht entstehen mit der Schaffung des Werks, ohne, dass es dazu eines Formalakts wie einer Registrierung oder eines so genannten Copyrightvermerks bedürfe©

